

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Katholische Theologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 1. April 1988**

veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU Münster, am 13.4.1988, Nr. 2

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Funktionsbezeichnungen, die In dieser Ordnung In der maskulinen Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

I Allgemeines

§1 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Prüfungsfächer

§2 Diplomgrad

§3 Regelstudienzeit und Studienumfang

§4 Prüfungen und Prüfungsfristen

§5 Prüfungsausschuss

§6 Prüfer und Beisitzer

§7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

§ 10 Zulassung

§ 11 Zulassungsverfahren

§ 12 Klausurarbeiten

§ 13 Mündliche Prüfung

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

§ 18 Zulassung

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

§ 22 Zusatzfächer

§ 23 Bewertung der Leistungen

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 25 Zeugnis

§ 26 Diplom

IV Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungssakten

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

§ 30 Übergangsbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

zum Seitenanfang

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Prüfungsfächer

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches überblickt. Der Kandidat soll nachweisen, dass er sich die Methoden und die grundlegenden Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbständiger wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

(2) Das Studium im Diplom-Studiengang Katholische Theologie soll neben den allgemeinen Zielen des Hochschulstudiums gemäß § 80 WissUG Insbesondere die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu theologischer Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln erforderlich sind.

(3) Die Prüfungsfächer sind in vier Fächergruppen geordnet:

1. Biblische Theologie

- Einleitung in das Alte Testament
- Einleitung in das Neue Testament
- Exegese des Alten Testaments
- Exegese des Neuen Testaments

2. Historische Theologie

- Alte Kirchengeschichte
- Patrologie und Christliche Archäologie
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Ostkirchenkunde und Geschichte der östlichen Kirche

3. Systematische Theologie

- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Dogmengeschichte
- Moraltheologie

- Christliche Sozialwissenschaften
- Ökumenische Theologie
- Religionswissenschaft

4. Praktische Theologie

- Pastoraltheologie
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht
- Missionswissenschaft

(4) Zusätzlich umfasst die Diplom-Vorprüfung das Fach Philosophie.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität den akademischen Grad "Diplom-Theologin" bzw. „Diplom-Theologe“ ("Dipl.-Theol.").

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Soweit für den Erwerb von Sprachkenntnissen zusätzliche Studienzeiten erforderlich sind, werden diese nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dieser zeitliche Rahmen bedeutet keine Ausschlussfrist für die Zulassung zur Diplomprüfung.

(2) Der Studienumfang In Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 200 Semesterwochenstunden (SWS) betragen, davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 20 SWS. Semesterwochenstunden zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse sind dabei nicht berücksichtigt. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium In der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Student Im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen In einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch In anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind jeweils in Abschnitte geteilt (Teilprüfungen). Die erste Tellprüfung der Diplom-Vorprüfung wird in der Regel vor Beginn des vierten Semesters, die zweite Tellprüfung in der Regel vor Beginn des fünften Semesters der Regelstudienzeit abgelegt. Die Diplomprüfung setzt sich aus vier Teilprüfungen zusammen, wobei eine Teilprüfung in der Anfertigung der Diplomarbeit besteht; von den drei weiteren Teilprüfungen wird die erste in der Regel vor Beginn des achten Semesters, die zweite vor Beginn und die dritte mit Ende des zehnten Semesters abgelegt.
- (3) Die Prüfungen können, soweit die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden, früher abgelegt werden.
- (4) Die Prüfungen finden jeweils am Ende und Beginn eines Semesters (Vorlesungszeit) statt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist jeweils bis 1. Juni oder 10. Januar beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung für Katholische Theologie zugewiesenen Aufgaben bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern
 - vier Professoren, je einer aus jeder der vier theologischen Fächergruppen (§ 1 Abs. 3). Aus Ihnen sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu wählen,
 - einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - zwei für den Diplomstudiengang der Katholischen Theologie eingeschriebenen Studenten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt; dabei wird ein Professor zum Vorsitzenden und ein weiterer Professor zu seinem Stellvertreter bestimmt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht gegen die Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl ihrer jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Professoren beträgt drei Jahre, die der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Ent-

wicklungen der Prüfungen und Studienzelten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten Insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfer und Beisitzer.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Absatz 5 Satz 3.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder, von denen zwei der Gruppe der Professoren angehören müssen, anwesend sind. Bei Entscheidungen gemäß Absatz 6 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwollen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Prüfer sind die die einzelnen Prüfungsfächer an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenden Professoren. Darüber hinaus kann zum Prüfer bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung Im Studiengang Katholische Theologie oder eine gleichwertige theologische Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit In Vorlesungen ausgeübt hat.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Katholische Theologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Wird ein Fach durch mehrere Prüfer nach § 6 Abs. 1 Satz 3 vertreten, kann der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen; diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfer sind in Ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten In demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen Im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden entsprechende Fachprüfungen, die der Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen Im Geltungsbereich des Grundgesetzes Im Diplomstudiengang Katholische Theologie erbracht hat, von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplomstudiengang Katholische Theologie abgelegt worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Mit Ausnahme der Diplomarbeit werden Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen Im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Studiengang Katholische Theologie erbracht hat, von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge der katholischen Theologie oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissUG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 Ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt dann als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Diplomarbeit nicht fristgerecht ablieferf oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztlichen Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die Methoden und grundlegenden Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Fächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Philosophie

2. Religionswissenschaft
3. Alte Kirchengeschichte
4. Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
5. Einleitung in das Alte Testament
6. Einleitung in das Neue Testament

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist in zwei Prüfungsabschnitte geteilt.

(4) Die erste Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung besteht

1. aus einer Klausurarbeit Im Fach Alte Kirchengeschichte oder im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und
2. aus einer mündlichen Prüfung im Fach Einleitung in das Alte Testament oder Im Fach Einleitung in das Neue Testament nach Wahl des Kandidaten.

(5) Die zweite Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung Im Fach Philosophie,
2. einer mündlichen Prüfung im Fach Religionswissenschaft,
3. einer mündlichen Prüfung in dem unter Absatz 4 Nr. 1 nicht gewählten Fach,
4. einer mündlichen Prüfung In dem nach Absatz 4 Nr. 2 nicht gewählten Fach.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstutungsprüfung gemäß § 68 Abs. 2 WissHG ersetzt werden.

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) besitzt,

2. an der Universität Münster im Diplomstudiengang Katholische Theologie seit mindestens einem Semester studiert hat oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. ausreichende Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache gemäß Absatz 2 besitzt,
4. in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung der Diplomstudienordnung je einen Leistungsnachwels erworben hat:
 - o Philosophie
 - o Biblische Theologie
 - o Historische Theologie
 - o Systematische Theologie
 - o Praktische Theologie

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von der Katholisch-Theologischen Fakultät angebotenen Sprachkursen nachgewiesen. Für den Erwerb der Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch ist ein jeweils zusätzliches Semester, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, vorzusehen.

Wer das Graecum und Latinum nicht mit dem Schulabschluss erworben hat, wird vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in Sprache und Denken des hebräischen Alten Testaments an Stelle des Hebraecums zugelassen.

In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag die Verschiebung eines Nachweises bis zur Meldung zum ersten Teil der Diplomprüfung gestatten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. das Studienbuch,
4. die Angabe der für die erste Teilprüfung gewählten Fächer entsprechend § 9,

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Katholische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 15 Abs. 4 verloren hat oder ob er sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Tellprüfung der Diplom-Vorprüfung sind die Nachweise der in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen beizufügen. Die Zulassung zur zweiten Tellprüfung der Diplom-Vorprüfung setzt das Bestehen der ersten Tellprüfung voraus. Mit dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Tellprüfung der Diplom-Vorprüfung müssen dem Prüfungsausschuss sämtliche der in § 10 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer philosophisch-theologischen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(4) Die Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Termin der Klausurarbeiten wird einen Monat vor Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben. Die Beaufsichtigung der Klausurarbeiten erfolgt durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Jede Klausurarbeits ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeits ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für jede Klausurarbeits sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von dem jeweiligen Fachprüfer gestellt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten in den Fächern Philosophie und Kirchengeschichte beträgt je 180 Minuten.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich in den einzelnen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und dass er wissenschaftliche Fragen durchdacht darzustellen vermag.

(2) Die mündliche Prüfung Ist als Einzelprüfung oder nach Absprache zwischen den Kandidaten und einem Prüfer in Gruppen bis zu vier Kandidaten möglich; die Prüfungszeit Ist entsprechend zu verlängern.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach in der Regel mindestens 15, höchstens 20 Minuten für jeden Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer, welcher das betreffende Fach vertritt, in Anwesenheit eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beisitzers abgenommen.

(5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist und in das die Note der mündlichen Prüfung einzutragen Ist. Der Beisitzer Ist vor Festsetzung der Note zu hören.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich nicht zur gleichen Teilprüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung Ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden,

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich immer auf das gesamte Prüfungsfach, auch dann, wenn nur ein Teil der Prüfung nicht bestanden wurde.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in dem Prüfungstermin des folgenden Semesters abgelegt werden.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung Ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum Ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird Ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III Diplomprüfung

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst

1. die Diplomarbeit, deren Thema aus einem der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer gewählt werden muss,
2. die Klausurarbeiten und
3. die mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen und der Diplomarbeit:

1. Der erste Teil umfasst die schriftliche und mündliche Prüfung in den Fächern:

- 1.1 Exegese des Alten Testaments
- 1.2 Exegese des Neuen Testaments
- 1.3 Christliche Sozialwissenschaften.

2. Der zweite Teil umfasst die schriftliche und mündliche Prüfung in den Fächern:

- 2.1. Fundamentaltheologie
- 2.2. Moraltheologie
- 2.3. Pastoraltheologie.

3. Der dritte Teil umfasst die schriftliche und mündliche Prüfung in den Fächern:

- 3.1 Dogmatik
- 3.2 Kirchenrecht
- 3.3 Liturgiewissenschaft.

§ 18 Zulassung

Zur ersten Tellprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

3. an der Universität Münster im Diplomstudiengang Katholische Theologie seit mindestens einem Semester studiert hat oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Zur zweiten Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die erste Teilprüfung bestanden hat.

(3) Zur dritten Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die zweite Teilprüfung bestanden hat,

2. in einem Haupt- oder Oberseminar der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie je einen wenigstens mit ausreichend (4,0) benoteten Leistungsnachweis erworben hat nach näherer Bestimmung der Diplomstudienordnung.

(4) Kann einer der vorzulegenden Leistungsnachweise erst im laufenden Semester erworben werden, so ist bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 4 Abs. 5 zunächst ein Teilnahmeschein einzureichen. Der bewertete Leistungsnachweis ist vor dem Termin der mündlichen Prüfung beizubringen. Zur mündlichen Prüfung werden nur die Kandidaten zugelassen, die die geforderten Leistungsnachweise spätestens vor der mündlichen Prüfung vorlegen.

(5) Im übrigen gelten § 10 Abs. 3 und 4 und § 11 entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll erweisen, dass der Kandidat über ein theologisches Problem ein selbständiges wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 frühestens nach der Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Das Thema der Diplomarbeit wird von dem zuständigen Fachvertreter verbindlich festgelegt und dem Kandidaten über den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende den Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

Soll die Diplomarbeit von einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 ausgegeben und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu eines Beschlusses des Prüfungsausschusses. In einem solchen Fall ist als Zweitgutachter ein Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät zu bestellen.

(3) Wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit können als Diplomarbeit anerkannt werden, falls der als Prüfungsleistung zu bewertende Anteil des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung

ermöglichen, erkennbar, nachprüfbar und für sich genommen einer Einzeldiplomarbeit gleichwertig ist.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monate verlängern.

(6) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Kandidat die Arbeit bzw. den von ihm erarbeiteten Anteil an einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (4,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern in der Regel innerhalb von jeweils sechs Wochen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Fachvertreter, der die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) In den schriftlichen Gutachten wird die Arbeit mit einer der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten beurteilt. Dem Kandidaten wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Kopie der Gutachten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt.

(4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt, der ein weiteres Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Diplomarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung unter anderen Bedingungen erbringt.

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Für die schriftlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend. Für die Klausurarbeiten In den Fächern gemäß § 17 Abs. 2 stehen jeweils 180 Minuten, im Fach Christliche Sozialwissenschaften 90 Minuten zur Verfügung.

(2) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer zusätzlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung In diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten In das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen In der Diplomprüfung und der Leistungen In den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 14 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote -sehr gut- nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamтурteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Für die Wiederholung der Diplomprüfung gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist, mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Fachprüfungen, die auch nach der ersten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (2) Die Noten der Hauptseminare und der Diplom-Vorprüfung werden nachrichtlich in einem Anhang dem Diplomzeugnis beigegeben.

§ 26 Diplom

- (1) Wer die Diplomprüfung nach dieser Ordnung bestanden hat, erhält ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet wird und mit dem Siegel der Fakultät versehen ist.
- (2) Wer unter inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen wie in dieser Prüfungsordnung das kirchliche Abschlusssexamen in katholischer Theologie vor Prüfern, die auch nach dieser Diplomprüfungsordnung prüfungsberechtigt sind, abgelegt hat, erhält auf Antrag ein Diplom gemäß Absatz 1.

IV Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis Ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht In die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Geprüften auf Antrag Einsicht In seine Klausurarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag Ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnissen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Aberkennung den Diplomgrades

Über eine Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Katholisch-Theologische Fakultät nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten erstmalig für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 24. Februar 1972 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Nach der neuen Prüfungsordnung erforderliche Leistungen sind gegebenenfalls nachzuholen.

Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht begonnen haben, legen diese nach der Diplomprüfungsordnung vom 24. Februar 1972, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Diplomprüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1988 In Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Februar 1972 außer Kraft; § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 06.02.1987, 22.05.1987 und 15.01.1988 und des Senats vom 20.07.1967 sowie des Rektors in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz für den Senat vom 24.03.1988 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW gemäß § 108 Abs. 1 WissHG vom 15.12.1987.

Münster, den 01.04.1988 Der Rektor der Universität - Prof. Dr. iur. H.-U. Erichsen

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen vom 25.01.1971 (AB-Uni 71/1) in der Fassung vom 17.12.1979 (AB-Uni 82/1) hiermit verkündet. Münster, den 01.04.1988 Der Rektor der Universität - Prof. Dr. iur. H.-U. Erichsen